

Informationen für Schweine haltende Betriebe

Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm

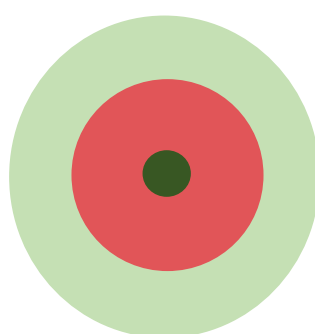
Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat Deutschland am 10.09.2020 erreicht. Im Seuchenfall sind für die Verbringung von Nutz- und Schlachtschweinen aus den Sperrzonen klinische und virologische (PCR) Untersuchungen notwendig, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern und so früh wie möglich den Eintrag der ASP in einen Haustierbestand erkennen zu können. Die frühe Erkennung kann enormen Schaden, sowohl von jedem Einzelnen wie auch von der Gesamtheit aller Wirtschaftsbeteiligten abwenden.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) wurde mit der EU ein freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm abgestimmt, um im ASP-Fall erleichterte Bedingungen für die Verbringung von gehaltenen Schweinen zu ermöglichen. An diesem Programm können Schweine haltende Betriebe bereits jetzt teilnehmen und durch die Erfüllung der Voraussetzungen diese durchgeführten Untersuchungen bei einem etwaigen Ausbruch der ASP bei Wildschweinen (Sperrzone I oder II (siehe Abb. 1)) anrechnen lassen, **sofern eine Teilnahme an dem Programm über mindestens zwölf Monate vor der Verbringung erfolgt ist**. Die Teilnahme kann im ASP-Fall den Vorteil mit sich bringen, dass die gehaltenen Schweine nicht mehr vor jeder Verbringung klinisch untersucht und falls erforderlich beprobt werden müssen.

Vereinfacht stellen sich die EU-Anforderungen für das freiwillige ASP-Früherkennungsprogramm wie folgt dar:

Maßnahme (Sperrzone I/II)	Durchführung/ Überprüfung von
Zweimal jährlich stattfindende Betriebsbesuche (mit einem Abstand von mindestens vier und, sofern möglich, höchstens acht Monaten zwischen den Besuchen)	klinischen Untersuchungen (Bestand, Einzeltiere)
	Produktionsbüchern und tiergesundheitslichen Aufzeichnungen
	Biosicherheitsanforderungen
wöchentlich	Kontinuierliche Durchführung der Erreger-Identifizierungstests wöchentlich an wenigstens den ersten zwei toten gehaltenen, möglichst mehr als 60 Tage alten Schweinen. Sind keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Schweine vorhanden, ist die Beprobung von toten entwöhnten, weniger als 60 Tage alten Schweinen vorzunehmen. Eine Beprobung von Saugferkeln ist nicht erforderlich.

Abb. 1: Überblick über die ASP-Sperrzonen:



Sperrzone II → beinhaltet infizierte Zone

Kein Mindestradius

(Art. 6 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 DelV (EU) 2020/687)

Kerngebiet → KANN, Teil der infizierten Zone, s.o.

Kein Mindestradius

Sperrzone I → beinhaltet zusätzliche Sperrzone

Kein Mindestradius

(Art. 5 DVO (EU) 2023/594 i.V.m. Art 70 VO (EU) 2016/429, s.o.)

Im europäischen Recht werden tierseuchenrechtliche Restriktionsgebiete als Sperrzonen benannt:

Sperrzone I: Nach einem Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen oder Wildschweinen in einem Gebiet eines Mitgliedstaats, das an ein Gebiet angrenzt, in dem kein Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen oder Wildschweinen amtlich bestätigt wurde, wird dieses Gebiet, in dem kein Ausbruch bestätigt wurde, erforderlichenfalls als

Sperrzone II: Nach einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen in einem Gebiet eines Mitgliedstaats dieses Gebiet als Sperrzone II gelistet.

Um am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm teilnehmen zu können, muss eine Anmeldung bei der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen. Ab der ersten Betriebskontrolle durch die zuständige Behörde beginnt der Zeitraum der regelmäßigen virologischen Untersuchungen (PCR) der verendeten Schweine. Frühestens nach vier Monaten (Sperrzone I oder II) findet eine zweite Betriebskontrolle statt. Zur Anerkennung der Teilnahme am Früherkennungsprogramm müssen die PCR-Untersuchungen der verendeten Tiere kontinuierlich fortgeführt sowie Betriebsbesuche zweimal jährlich durchgeführt werden. Der Abstand zwischen zwei Betriebsbesuchen muss mindestens vier Monate betragen und sollte einen Abstand von höchstens acht Monaten zwischen den zwei Betriebsbesuchen möglichst nicht überschreiten.

Das freiwillige Früherkennungsprogramm stellt ein wichtiges Instrument im Rahmen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung dar. Eine Teilnahme an Früherkennungsprogrammen ist im Kontext der im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten Pflichten der Unternehmer in Bezug auf ihre Verantwortung für die Gesundheit der Tiere, die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen und die zu ergreifenden Biosicherheitsmaßnahmen zu betrachten.

Die erfolgreiche Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm kann Vorteile bei der Verbringung von gehaltenen Schweinen mit sich bringen. Im Fall einer eingerichteten Sperrzone I oder II findet das Verbringungsverbot, bedingt durch den für ASP festgelegten Überwachungszeitraum von mindestens 15 Tagen keine Anwendung und auf **die amtliche klinische Untersuchung unmittelbar vor der Verbringung kann verzichtet werden (siehe Abb. 2). Ohne eine Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm werden im ersten Jahr eines ASP-Ausbruchsfalls amtliche klinische Untersuchungen unmittelbar vor jeder Verbringung gefordert.**

Nicht zu vernachlässigen ist die Früherkennung der Seuche für die gesamte Wertschöpfungskette in Bezug auf die zeitliche Ausdehnung der Bekämpfungsmaßnahmen. Je früher ein Geschehen erkannt wird, desto schneller kann mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung begonnen werden. Ein infolge zu erwartende geringere Ausbreitungstendenz wirkt sich wiederum positiv auf die Dauer der Festsetzung der Sperrzonen durch die EU-Kommission aus. Ein weiterer Vorteil der Teilnahme an einem freiwilligen Früherkennungsprogramm ist, dass bereits in Friedenszeiten ein System etabliert wird, das nach dem EU-Tiergesundheitsrecht (Verordnung (EU) 2016/429) als geeignete Maßnahme zum Schutz vor biologischen Gefahren anerkannt wird. Erfolgt eine entsprechende Etablierung erst in einem Seuchengeschehen, kann es lediglich mit einem entsprechenden zeitlichen Verzug zum Einsatz kommen. Dies wiederum ist auch im Kontext des Tiergesundheitsgesetzes zu betrachten, wonach der Tierhalter Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen hat, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Die Kosten für die jeweiligen zweimal jährlich durchzuführenden Betriebsbesuche trägt der Tierhalter. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse und das Land Niedersachsen unterstützen die Teilnahme anteilig durch die Übernahme der Kosten für die zwei vorgeschriebenen wöchentlichen Proben und deren Untersuchung. Hier wird eine betriebsindividuelle Kostenabwägung des freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramms gegenüber den amtlichen klinischen Untersuchungen vor jeder Verbringung im Rahmen eines Seuchengeschehens empfohlen.

Im Antragsformular für die Untersuchung im Rahmen des freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramms ist nur die ASP-Untersuchung anzukreuzen. Werden mit dem gleichen Antragsformular noch andere Untersuchungen beauftragt, würde das eine fehlerhafte Abrechnung nach sich ziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Betriebsbesuche zur Anerkennung der Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm mit anderen Gesundheitsbesuchen im Rahmen der Überwachung oder der Biosicherheitsberatung verbunden werden können, sofern diese Aufgabe auf die betreffenden Tierärztinnen oder Tierärzte übertragen wurde. Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde, ob die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm für Ihren Betrieb sinnvoll ist. Die Entscheidung muss betriebsindividuell getroffen werden.

Hinweis für Sperrzone III:

Das Tiergesundheitsrecht der EU eröffnet grundsätzlich auch für eine Sperrzone III die Möglichkeit eines freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramms.

Bei Verbringungen von lebenden gehaltenen Schweinen aus einer Sperrzone III ist der Verzicht auf die Durchführung einer klinischen Untersuchung unmittelbar vor der Verbringung jedoch nur dann möglich, wenn der Bestimmungsbetrieb in der gleichen Sperrzone III oder in einer Sperrzone I oder II innerhalb Deutschlands liegt. Andere Möglichkeiten der Verbringung von Schweinen zur weiteren Haltung sieht das EU-Tiergesundheitsrecht für die Sperrzone III nicht vor. Für Verbringungen aus Sperrzone III in Schlachtbetriebe beschränkt sich der mögliche Verzicht auf die klinische Untersuchung nach dem Früherkennungsprogramm nur auf Verbringungen innerhalb derselben Sperrzone III. Dies schränkt die Vorteile der Teilnahme an einem Früherkennungsprogramm deutlich ein. Außerdem sind in Bezug auf eine Sperrzone III die Betriebsbesuche mindestens einmal alle drei Monate durchzuführen, was wiederum mit einer Kostensteigerung verbunden wäre. Aus diesen Gründen wurde darauf verzichtet, das freiwillige Früherkennungsprogramm auf eine mögliche Festlegung einer Sperrzone III auszulegen.

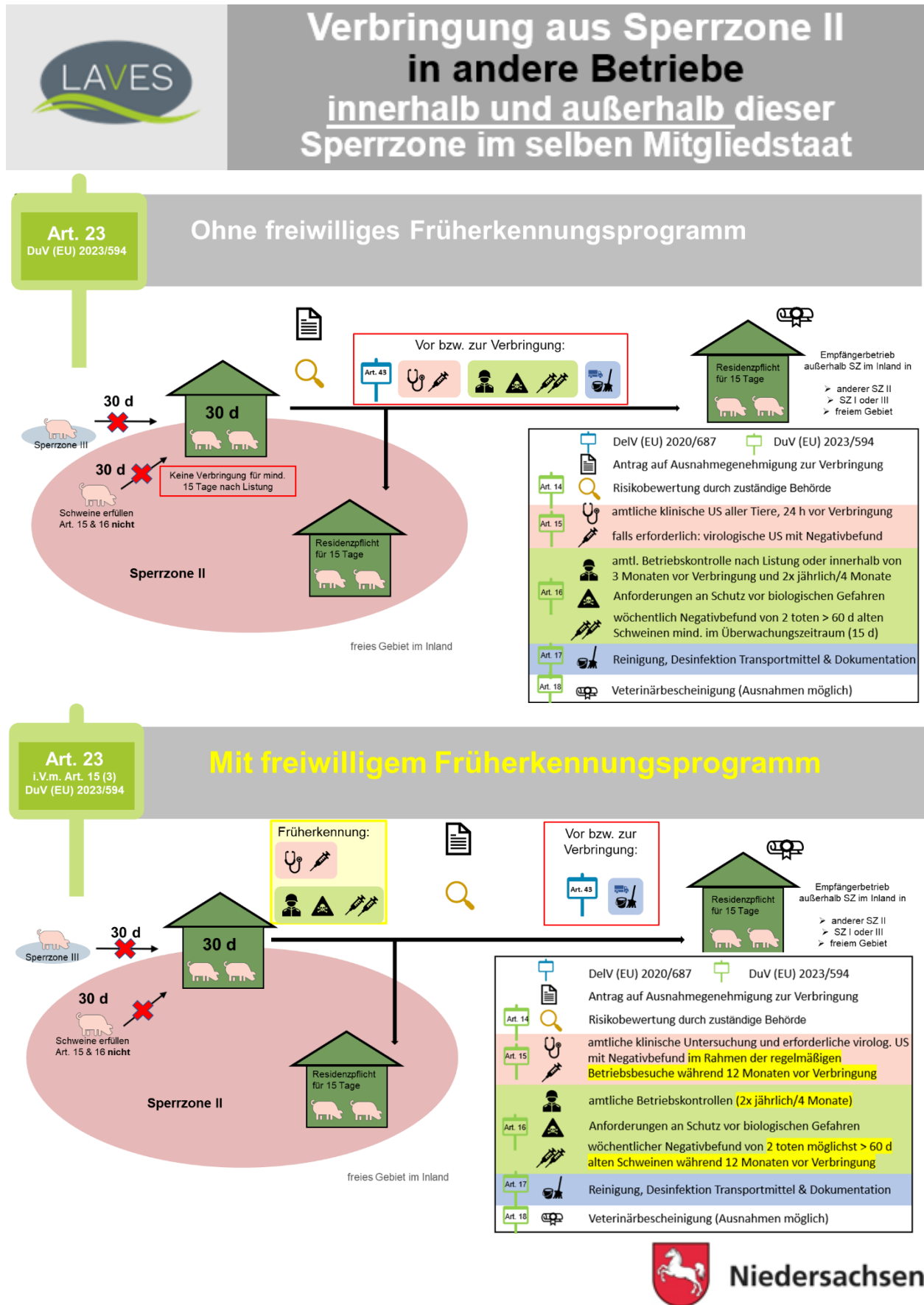
Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines einzelnen Ausbruches bei gehaltenen Schweinen in einer ASP-freien Zone, bei dem keine Sperrzone III festgelegt werden muss, klinische Untersuchungen bei allen Verbringungen von Schweinen, die in der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 festgelegten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten werden, erforderlich sind (Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe a bzw. Artikel 43 Absatz 5 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Bei Interesse und für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an ihre zuständige Veterinärbehörde.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Afrikanischen Schweinepest finden Sie auf Tierseucheninfo (www.tierseucheninfo.niedersachsen.de).

Abb. 2: Verbringungsregelungen¹ (schematisch) mit bzw. ohne freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm



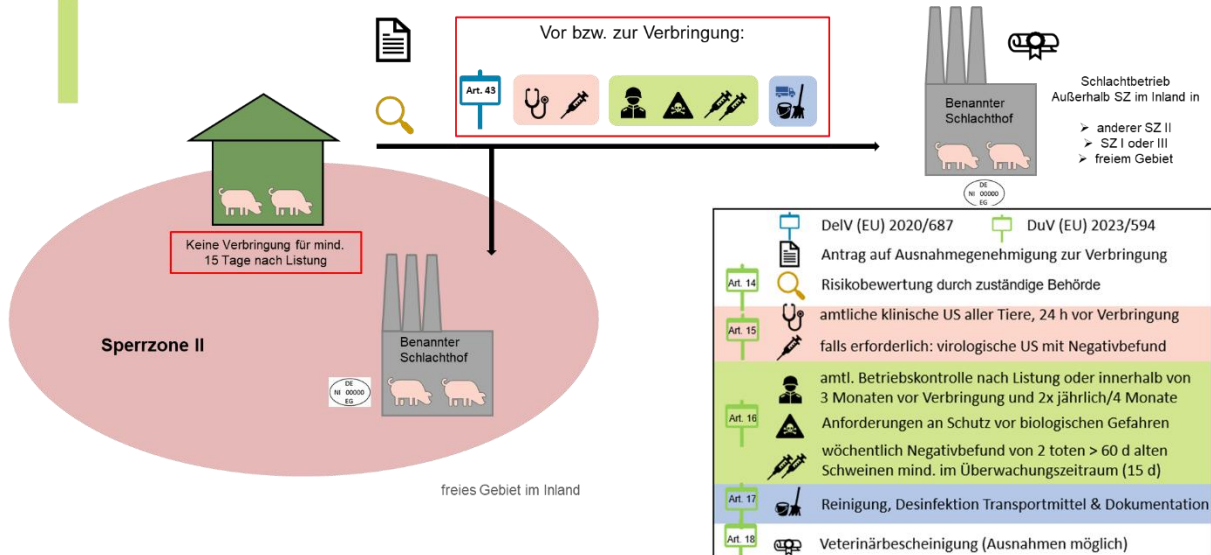
¹ Im Falle der Verbringung von Zucht- und Nutztieren: wenn auch die Bedingungen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt werden



Verbringung aus Sperrzone II in andere Betriebe innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone im selben Mitgliedstaat

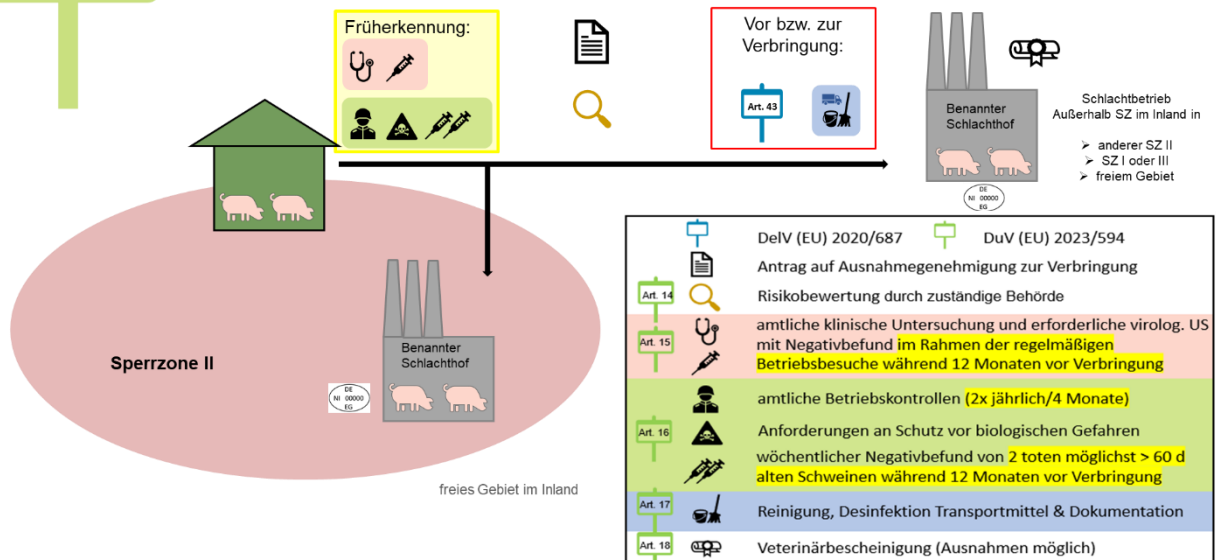
Art. 24 (1, 2)
DuV (EU) 2023/594

Ohne freiwilliges Früherkennungsprogramm



Art. 24 (1, 2)
i. V. m. Art. 15 (3)
DuV (EU) 2023/594

Mit freiwilligem Früherkennungsprogramm



Niedersachsen



Vorteile des Nds. Freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramms (FFP) der Sperrzonen I und II

Artikel 15 Absatz 3 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (DVO)

Finanzielle Vorteile für SZ II:

→ Die klinische Untersuchung 24 Stunden vor jeder Verbringung braucht nicht durchgeführt zu werden.

Eine Berechnung der individuellen Kosten, die im Geschehen auf einen Betrieb u.a. für die klinischen Untersuchungen zukommen, wird dringend empfohlen, um die Vorteile des FFP darzulegen!

Ohne FFP:
Tausende
Euro¹

Organisatorische Vorteile:

→ Überwachung mittels Erregeridentifizierungstest bereits etabliert (Überwachungszeitraum von 15 Tagen).
→ Umsetzung der geforderten, verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in einem ASP-Geschehen bereits erfolgt.
→ Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren bereits mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Ohne FFP:
Mind.
15 Tage,
bis zu
mehreren
Wochen²
(insbesondere
für SZ III)

Übersicht der Vorteile für alle Sperrzonen:

Teilnahme am „FFP“	SZ I	SZ II	SZ III
Von Beginn an	Früherkennung		
< 12 Monate	organisatorische Vorteile		
> 12 Monate	Innerhalb D: Verbringung ohne Einschränkungen möglich, D macht von Artikel 9 Absatz 2 lit. a durch § 14 f Schweinepest-VO Gebrauch.	Innerhalb D: Klinische Untersuchung kann entfallen; finanzielle und organisatorische Vorteile (Art. 23 und 24 DVO)	Innerhalb D: organisatorische Vorteile (Art. 28, 29 & 30 DVO)
	In anderen Mitgliedstaat: organisatorische Vorteile (Art. 22 DVO)	In SZ I oder SZ II eines anderen Mitgliedstaats: organisatorische Vorteile (Art. 25 DVO)	In anderen Mitgliedstaat: Keine Verbringung möglich

Abhängig von: **1** Betriebsart und –größe

2 Situation im Seuchengeschehen, Viehdichte der Sperrzonen

(wirkt sich wegen der Bekämpfung in der Sperrzone besonders bei SZ III aus)



Niedersachsen

Keine Einstellung von Schweinen aus SZ III oder „non-compliant“ Betrieben SZ II in den letzten 30 Tagen ihrer Residenzpflicht

Zucht- und Nutzschweine

Schlachtschweine

FFP; mehr als 12 Monate erfolgreich teilgenommen und Weiterführung der Maßnahmen im Geschehen



Amtl. Betriebskontrolle nach Listung oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringung, danach 2x jährlich/4 Monate



Anforderungen an Schutz vor biologischen Gefahren



wöchentlicher Negativbefund von 2 toten > 60 Tage alten Schweinen



Überwachungszeitraum
15 Tage



Amtliche klinische Untersuchung (US) aller Schweine, 24 h vor Verbringung



Falls erforderlich: virologische US mit Negativbefund

Art. 43 (2-7)
DeIV (EU) 2020/687



Streckenbedingungen

Reinigung, Desinfektion
& Dokumentation



keine
Verbringung

Verbringung nach Genehmigung durch die
zuständige Behörde

Keine Einstellung von Schweinen aus SZ III oder „non-compliant“ Betrieben SZ II in den letzten 30 Tagen ihrer Residenzpflicht

Zucht- und Nutzschweine

Tierschutzprobleme im Stall

Schlachtschweine

Teilnahme am **FFP** und Weiterführung der Maßnahmen im Geschehen mit Anpassung der Betriebsbesuchsintervalle (alle 3 Monate)



Amtl. Betriebskontrolle nach Listung oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringung, danach mind. einmal alle 3 Monate



Anforderungen an Schutz vor biologischen Gefahren



wöchentlicher Negativbefund von 2 toten > 60 Tage alten Schweinen



Überwachungszeitraum
15 Tage



Amtliche klinische US aller Schweine, 24 h vor Verbringung

Falls erforderlich: virologische US mit Negativbefund



Amtl. Betriebskontrolle nach Listung oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringung

Kann entfallen, wenn letzte Betriebskontrolle des FFP < 3 Monate her ist.



Art. 43 (2-7)
DeIV (EU) 2020/687



Streckenbedingungen

Reinigung, Desinfektion
& Dokumentation



keine
Verbringung

Verbringung nach Genehmigung durch die zuständige Behörde